



SONDERURLAUB [LDG §57](#), [VBG § 29a](#)

KARENZURLAUB [LDG §58](#), [VBG § 29b](#)

Zwischen Sonder- und Karenzurlaub gibt es bezüglich Gehalt, Vorrückung, Pension und Krankenversicherung große Unterschiede.

SONDERURLAUB ([LDG §57](#), [VBG §29a](#))

- 📌 Dem Landeslehrer **kann** auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.
- 📌 Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.
- 📌 **Unabhängig vom Anlass der Beurlaubung kann die Schulleitung bis zu drei Tage gewähren.** Dabei sind immer die Bestimmungen des LDG und VBG zu beachten.
- 📌 **Wichtig:** Die zwischen dem Zentralausschuss der Pflichtschullehrer*innen und der Vbg. Landesregierung vereinbarte Regelung für die häufigsten vorkommenden Anlässe findet ihr in unserem Lehrer*innenkalender. Die Schulleitung kann aber auch aus anderen Gründen Sonderurlaub gewähren.
- 📌 Keine Kürzung des Gehalts
- 📌 Krankenversicherung, Vorrückung und Anrechenbarkeit auf die Pension bleiben erhalten.

KARENZURLAUB ([LDG §58](#), [VBG §29b](#))

- 📌 Auf Antrag **kann** dem Landeslehrer von der Bildungsdirektion ein Urlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Achtung:

- 📌 Entfall des Gehaltes
- 📌 Kein Krankenversicherungsschutz
- 📌 Keine Anrechenbarkeit auf Pensionszeiten und auf die Gehaltsvorrückung

Bei einem Karenzurlaub von weniger als einem Monat ist man jedoch bei der BVAEB oder der ÖGKK weiterhin versichert, der Betrag wird dann vom Verdienst abgezogen.

Wer einen Karenzurlaub von länger als einem Monat hat, muss sich unbedingt selbst krankenversichern.

Möglichkeiten:

- Mitversicherung bei/m Partner*in
- Freiwillige Weiterversicherung bei der BVAEB oder der ÖGKK

Gewährt die Schulleitung keinen Sonderurlaub, kann der Wunsch an die Bildungsdirektion gerichtet werden. Diese entscheidet aber meist im Sinne der Leitung oder gewährt nur einen Karenzurlaub. **Es ist ratsam, vorher die Personalvertretung zu kontaktieren.**



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at